

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kundin, lieber Kunde,

Versorgungsausgleich im Betrieb – ein Erfahrungsbericht

Der zum 1. September 2009 reformierte Versorgungsausgleich ist zwar in den Unternehmen mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Doch mit Hilfe geänderter interner Prozesse und externer Dienstleister sei die Teilung der betrieblichen Vorsorgeansprüche gut zu bewältigen. Das ist die Kernaussage der jüngsten Umfrage der Unternehmensberatung Towers Watson. Mehrheitlich werden die Ansprüche der geschiedenen Mitarbeiter allerdings – anders als vom Gesetzgeber vorgesehen – extern geteilt und nicht im Betrieb. Die interne Teilung ist nur für 43 Prozent der Unternehmen die Regel. Kosten für die interne Teilung stellen die Unternehmen den Scheidungswilligen in Höhe von zwei bis drei Prozent des zu teilenden Barwertes der Ansprüche in Rechnung. Weitere Infos: Ulrike Lerchner-Arnold, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Tel. 0611/794-218, E-Mail ulrike.lerchner-arnold@towerswatson.com).

BFH-Urteil: Auskunft vom Finanzamt für 91.456 Euro

Die gesetzliche Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskünfte von den Finanzämtern ist verfassungskonform. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das mit seinem Urteil vom 30. März 2011 (Az.: I R 61/10) so entschieden. Und das gilt auch dann, wenn die Auskunftsgebühren im Einzelfall besonders hoch ausfallen, soweit ihre Höhe sich nach der vom Finanzamt für die Bearbeitung des Antrags aufgewendeten Zeit richtet. Im Streitfall war es um Auskunftsgebühren von 91.460 Euro gegangen, die der BFH ebenfalls am 30. März 2011 (Az.: I B 136/10) abgesegnet hat.

Schutz bei Vertrauensschäden im Unternehmen

Vor allem mittelständische Unternehmer unterschätzen die Wirtschaftskriminalität im eigenen Betrieb. Das zeigen aktuelle Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften KPMG und PwC PricewaterhouseCoopers International. Viele Unternehmen verließen sich zu sehr auf technische Maßnahmen und präventive Kontrollen, schreibt KPMG. Kontrolle allein genüge aber nicht, betont PwC, um Veruntreuung, Bilanzfälschung und Korruption zu verhindern. Der finanzielle Schaden für die Unternehmen lässt sich allerdings begrenzen, und zwar mit Vertrauensschadenversicherungen, die aber nur wenige Versicherern anbieten.

BaFin fahndet weiter per Kontenabrufverfahren

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zeigt sich auch im achten Jahr seit Bestehen des Kontenabrufverfahrens zufrieden mit diesem „wichtigen Hilfsmittel“, um unerlaubte Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungsgeschäfte, aber auch Geldwäsche und andere Straftaten verfolgen und ahnden zu können. Die Zahl der Anfragen ist 2010 im Vergleich zum Vorjahr sogar um 15 Prozent gestiegen. Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen nach Paragraph 24c Kreditwesengesetz werde im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften durchgeführt, heißt es im Jahresbericht 2010 der BaFin erklärend.

Sollten Sie künftig das regelmäßig erscheinende Versicherungsfax nicht wünschen informieren Sie uns bitte per Rückfax an 0335 4002725 bitte künftig nicht mehr versenden